

Öffnungszeiten und Entlohnung für Handelsgeschäfte an den 4 Weihnachtssamstagen 2016

Die heurigen Vorweihnachtssamstage sind:

- 26. November
- 3. Dezember
- 10. Dezember
- 17. Dezember

Der 24. Dezember ist kein Einkaufssamstag.

Wie an allen anderen Samstagen, dürfen die Geschäfte auch an den Vorweihnachtssamstagen bis 18:00 Uhr offengehalten werden.

Für die Weihnachtssamstage gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Arbeitnehmer dürfen an jedem Samstagnachmittag beschäftigt werden (Ausnahme von der Schwarz-Weiß-Regelung).
2. Die Öffnungszeitenzuschläge für den Samstagnachmittag (30 bis 50%) gelten nicht.

Arbeitnehmer, die während des Jahres gar nicht oder nur einmal pro Monat am Samstagnachmittag beschäftigt werden, erhalten keinen Zuschlag in der Normalarbeitszeit. Für Überstunden nach 13 Uhr steht ein Zuschlag von 100% zu.

Arbeitnehmern, die an den übrigen Samstagen mehr als einmal pro Monat am Samstagnachmittag zum Einsatz kommen, gebührt hingegen jedenfalls (in der Normalarbeitszeit und für Überstunden) ein Zuschlag von 100% ab 13 Uhr (Überstundenteiler 158).

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November an nicht mehr als einem Samstag pro Monat nach 13 Uhr gearbeitet und wird auch für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr nur dann ein (100%iger) Zuschlag, wenn er in dieser Zeit echte Überstunden leistet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er schon bis Samstag 13 Uhr, 40 Stunden in der Woche gearbeitet hat.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November an keinem Samstag nach 13 Uhr gearbeitet, wird aber für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr nur dann ein (100%iger) Zuschlag, wenn er in dieser Zeit echte Überstunden leistet. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn er schon bis Samstag, 13 Uhr, 40 Stunden in der Woche gearbeitet hat (gleiche Rechtsfolge wie im Beispiel 1).

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer hat im laufenden Kalenderjahr von Jänner bis November regelmäßig an jedem zweiten Samstag nach 13 Uhr gearbeitet und wird für die Weihnachtssamstage nach 13 Uhr eingesetzt.

Dem Arbeitnehmer gebührt an den Weihnachtssamstagen ab 13 Uhr jedenfalls ein (100%iger) Zuschlag, auch wenn keine echten Überstunden geleistet werden.

Die Darstellung soll einen leicht fasslichen Überblick für die Praxis geben und kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

3. ACHTUNG: Sonderregelung für den 8. Dezember

24. und 31. Dezember 2016

	24. Dezember		
	allgemein	Süßwaren und Naturblumen	Christbäume
	grundsätzlich 6:00 +) bis 14:00	grundsätzlich 6:00 +) bis 18:00	grundsätzlich 6:00 +) bis 20:00
50% Überstundenzuschlag nach 14:00 (z.B. für Abschluss- arbeiten)		ab 14:00 *)	ab 14:00 *)

	31. Dezember		
	allgemein	Lebensmittel	Süßwaren, Naturblumen und Silvesterartikel
	grundsätzlich 6:00 +) bis 17:00	grundsätzlich 6:00 +) bis 18:00	grundsätzlich 6:00 +) bis 20:00
50% Überstundenzuschlag nach 17:00 (z.B. für Abschluss- arbeiten)		ab 17:00 *)	ab 17:00 *)
Sondersituation NÖ	+) Offenhaltungsmöglichkeit ab 5:00 Uhr		

*) Ende der Normalarbeitszeit